



Statuten

HR Swiss

Schweizerischer HR-Verband Association suisse RH Associazione svizzera HR

I. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „HR Swiss - Schweizerischer HR-Verband“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Verbandes ist an der Geschäftsstelle von HR Bern.

Art. 2

¹ HR Swiss vertritt national und international die Interessen der Berufsgruppen im Bereich Human Resources Management.

² HR Swiss bezweckt:

- das Ansehen, die Rechte und die Interessen der HR-Branche in der Schweiz und im Ausland zu wahren;
- die Berufskompetenz der HR-Führungspersonen- und Mitarbeitenden zu fördern und sich im Bereich Aus- und Weiterbildung einzusetzen;
- die Interessensvertretung gegenüber Behörden, Ausbildungsinstituten, Verbänden und anderen wirtschaftlichen Organisationen sowie der Öffentlichkeit wahrzunehmen;
- den Erfahrungsaustausch und das Netzwerk unter den Mitgliedern zu fördern;
- als Dachverband die Koordination der Aktivitäten zwischen den angeschlossenen Verbänden sicherzustellen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

¹ Als Mitglieder des Verbandes können betreten:

- Regionalverbände im Bereich HR/Personalmanagement
- weitere Institutionen und Organisationen im Bereich HR/Personalmanagement oder Aus- und Weiterbildung

² Als assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen, deren Mitgliedschaft für den Verband von besonderem Interesse ist, aufgenommen werden.

Art. 4

Ein Gesuch um Mitgliedschaft ist schriftlich oder per Email an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung endgültig.

Art. 5

¹ Die Mitglieder wahren die Interessen des Verbandes und unterstützen dessen Zielsetzung.

² Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle jene Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Berechnung der Mitgliederbeiträge sowie für allfällige statistische Erhebungen erforderlich sind. Der Vorstand legt den Umfang dieser Meldepflicht fest.

³ Die von den zuständigen Organen erlassenen Reglemente und Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich.

Art. 6

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

² Der Austritt kann auf Ende eines Geschäftsjahres unter Wahrung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Die Mitteilung des Austritts hat schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen.

³ Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

⁴ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder irgendwelche von ihnen geleisteten Beiträge.

III. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie verfügt über folgende Kompetenzen:

1. Wahl des Präsidenten /der Präsidentin;
2. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
3. Wahl der Revisionsstelle;
4. Genehmigung der Jahresrechnung;
5. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;

6. Änderung der Statuten;
7. Auflösung des Verbandes;
8. Entscheide über den Ausschluss von Mitgliedern;
9. Beschlussfassung über alle der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.

Art. 9

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern gemäss Art. 3 Abs. 1 einberufen werden.

² Begehren um Einberufung einer Mitgliederversammlung sind dem Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung hat innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

³ Die Beschlussfassung kann im schriftlichen Zirkularverfahren erfolgen, wenn alle Mitglieder dem Zirkularbeschlussverfahren zustimmen. Es steht jedem Mitglied offen, die mündliche Beratung zu verlangen.

⁴ Die Mitgliederversammlung kann virtuell (z.B. als Videokonferenz) abgehalten werden.

⁵ Der Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder der Generalsekretär/die Generalsekretärin.

Art. 10

¹ Die Einladungen zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per Email unter Angabe der Traktanden des Ortes und der Zeit zuzustellen.

² Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründet der Geschäftsstelle einzureichen.

Art. 11

¹ An der Mitgliederversammlung berechnen sich die Stimmen der Regionalverbände grundsätzlich nach der Anzahl Mitglieder. Um einen Ausgleich zwischen den kleineren und grösseren Regionalverbänden zu schaffen, werden bei allen Regionalverbänden für die Berechnung zusätzlich zu den Anzahl Mitgliedern 350 Stimmen addiert. Die maximale Stimmenzahl eines einzelnen Mitglieds ist auf 20% aller Stimmen begrenzt. Die Stimmrechte von weiteren Institutionen und Organisationen entscheidet der Vorstand bei der Aufnahme. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

² Ein Mitglied kann auf Grund einer Vollmacht höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

³ Beschlüsse über die Änderung der Statuten, über die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes oder der Revisionsstelle und über die Auflösung oder Fusion des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden oder rechtsgültig vertretenen Mitglieder. In allen übrigen Fällen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

⁴ Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

⁵ Die Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände Beschluss fassen, die in der Einladung angekündigt wurden. Über Gegenstände, die nicht ordnungsgemäss angekündigt waren, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder anwesend oder rechtsgültig vertreten sind.

2. Der Vorstand

Art. 12

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten, das Organisationsreglement oder einen Vorstandsbeschluss einem anderen Organ oder Gremium zugewiesen sind, insbesondere:

1. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
2. Oberleitung und Besorgung der laufenden Geschäfte;
3. Ernennung des Genrealsekretärs/der Generalsekretärin und Feststellung des entsprechenden Pflichtenheftes;
4. Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen für spezielle Aufgaben und deren Überwachung;
5. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
6. Wahrnehmung der internationalen und überregionalen Aufgaben des Verbandes.

Art. 13

¹ Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidenten / einer Präsidentin und mindestens fünf weiteren Mitgliedern zusammen.

² Die Regionalverbände sind in der Regel jeweils mit einem Sitz im Vorstand vertreten. Er wird durch den Präsidenten / die Präsidentin des Regionalverbands wahrgenommen. Der Präsident / Die Präsidentin von HR Swiss vertritt keinen Regionalverband.

³ Die Vorstandsmitglieder können sich an den Sitzungen durch ein Vorstandsmitglied ihres Verbandes vertreten lassen.

⁴ Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann insbesondere einen Vizepräsidenten / eine Vizepräsidentin wählen.

⁵ Der Generalsekretär / Die Generalsekretärin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand entscheidet über die Einladung weiterer Personen.

Art. 14

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Art. 15

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin zusammen. Die Sitzungen können virtuell (z.B. per Videokonferenz) abgehalten werden. Der Vorstand kann gültige Zirkularbeschlüsse fassen, sofern kein Mitglied eine Sitzung verlangt.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend bzw. zugeschaltet oder vertreten ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

3. Die Revisionsstelle

Art. 16

¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine unabhängige Revisionsstelle, die ihr Mandat nach den Vorschriften der Artikel 906 ff. Obligationenrecht ausübt.

² Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt drei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

IV. Präsidium und Generalsekretariat

Art. 17

¹ Der Präsident / Die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

² Der Präsident / Die Präsidentin kann Mitglied eines Regionalverbandes sein. Er/Sie darf aber nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied in einem Regionalverband sein.

³ Dem Präsidenten / Der Präsidentin obliegen die folgenden Aufgaben:

- Leitung des Vorstandes und Vertretung der Anträge des Vorstandes an der Mitgliederversammlung;
- Zusammen mit dem Vizepräsidium und dem Generalsekretariat Vertretung nach aussen;
- Führung und Überwachung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin.

⁴ Der Vorstand ernennt den Generalsekretär / die Generalsekretärin, welche(r) für die Führung der operativen Geschäfte zuständig ist. Die Einzelheiten legt der Vorstand in einem Pflichtenheft fest.

V. Finanzen

Art. 18

¹ Zur Finanzierung des Verbandes wird von den Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern ein jährlicher Beitrag erhoben.

² Bei den Regionalverbänden richtet sich die Höhe des Mitgliederbeitrags nach der Grösse des Verbandes, in der Regel gestützt auf die Anzahl Mitglieder.

³ Die sonstigen und assoziierten Mitgliedern leisten einen jährlichen Beitrag, der ihrer Organisationsgrösse und ihren wirtschaftlichen Mitteln angemessen ist.

⁴ Über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

⁵ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und assoziierten Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Auflösung und Fusion

Art. 20

¹ Die Auflösung oder Fusion des Verbandes erfolgt ausser in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäss Art. 7 dieser Statuten.

² Über die Verwendung eines allenfalls bei der Auflösung des Vereins vorhandenen Vermögens entscheidet die letzte Mitgliederversammlung. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf Rückerstattung einbezahlter Beiträge oder auf einen Anteil des Vereinsvermögens besteht nicht.

VII. Auslegung und Inkrafttreten

Art. 21

Für die Auslegung dieser Statuten ist die deutsche Fassung massgebend.

Art. 22

Vorliegende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 30. März 2023 genehmigt; sie ersetzen die Statuten vom 5. März 2021 und werden sofort in Kraft gesetzt.

Bern, 30. März 2023



Jessica Silberman Dunant
Präsidentin



Martina Guillod
Generalsekretärin